

4802

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 12 L 185/11.F.A



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn .

Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: Pakistan

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Reich & Grimm,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main,
- 32/11G03 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (§36 AsylVfG)

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 28. Februar 2011
durch Richterin am VG Vorschulze als Berichterstatterin beschlossen:

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.12.2010 (Az:) 5 445 970-461 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

GRÜNDE

Der nach § 30 AsylVfG, § 80 Abs. 5 VwGO zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 19.01.2011 und damit rechtzeitig erhobenen Klage ist begründet. Das Vorbringen des Antragstellers ist geeignet, ernstlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags zu begründen.

Eine offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrags i. S. d. § 30 AsylVfG liegt nur dann vor, wenn vernünftige Zweifel an der Erfolglosigkeit des Asylantrags ausgeschlossen sind. Dies hat zur Folge, dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bereits dann Erfolg haben muss, wenn der Asylantrag nicht offensichtlich, sondern nur "schlicht" unbegründet erscheint. Wegen der weitreichenden Wirkungen aufenthaltsbeendender Maßnahmen und der Schwierigkeit, Verwaltungsverfahren aus dem Ausland zu führen, der humanitären Grundintention des Art. 16 a GG sowie der aus Art. 19 Abs. 4 GG hergeleiteten verfassungsrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes darf ein Asylantrag - auch unter Berücksichtigung der durch § 36 Abs. 4 AsylVfG, Art. 16 a Abs. 4 GG gesetzten Prüfungsmaßstäbe - nur dann als offensichtlich unbegründet angesehen werden, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt erforscht ist und die tatsächlichen Feststellungen auch nach den dem Gericht sonst bekannten Umständen abschließend geklärt erscheinen, so dass weitere Ermittlungen und/oder eine Überprüfung des Antragstellers durch eine nochmalige persönliche Anhörung nicht erforderlich sind. Insoweit ist die Frage der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit nur für das Eilverfahren zu klären und hat über eine lediglich summarische Prüfung hinauszugehen (vgl. BVerfGE 67, S. 43 ff).

